

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsdirektion
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 12. Jänner 2012
GZ 300.314/016-5A4/11

Antrag 1780/A der Abgeordneten Mag. Wolfgang Gerstl,
Mag^a. Christine Muttonen, Dr. Peter Wittmann,
Fritz Neugebauer, Kolleginnen und Kollegen betreffend die
Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, Erlassung eines
Europäische-Bürgerinitiative-Gesetzes (EBIG) sowie
Änderungen weiterer damit in Zusammenhang stehender
Gesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 7. Dezember 2011 erfolgte Übermittlung des oben angeführten Antrags 1780/A und weist aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

Da die Materialien zu dem oben angeführten Antrag keine Ausführungen zu den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen enthalten, weist der Rechnungshof darauf hin, dass auch mit diesen vorgeschlagenen Maßnahmen finanzielle Auswirkungen verbunden sein werden. Dies vor allem deshalb, da im gesamten Europäischen Bürgerinitiativeverfahren die Bundeswahlbehörde einzubinden ist (vgl. hiezu etwa § 2 und § 6 des Entwurfs eines EBIG), und für diese Behörde i.Z.m. den Genehmigungs-, Kontroll- und Bescheinigungsverpflichtungen nach Ansicht des Rechnungshofes zusätzliche administrative Kosten, insbesondere im EDV-Bereich verbunden sein werden.

GZ 300.314/016-5A4/11



Seite 2 / 2

Aus diesem Grunde sollte aus Sicht des Rechnungshofes trotz der innerstaatlichen Anwendungs- und Umsetzungsverpflichtung der am 16. Februar 2011 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Europäische Bürgerinitiative (EBI), eine Abschätzung der damit verbundenen Kosten erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: